



Stadt Wallenfels – Postfach 11 80 – 96343 Wallenfels

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herr Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

19.04.2021

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

10-140/1f
Thomas Fischer
09262 945 – 14
09262 945 – 20

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

stadtverwaltung@wallenfels.de

21.04.2021

Datum

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Befristetes Aufstellen von Werbeträgern für „Bundestagswahl 2021“**

Anlage: Aufkleber
 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wallenfels erläßt gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG folgende

I. S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

1. **Der Piratenpartei Landesverband Bayern** wird nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Bedingungen die Erlaubnis erteilt, auf der Grundlage des Antrages vom **19.04.2020** für die „**Bundestagswahl 2021**“ im Gebiet der Stadt Wallenfels Plakatstände zur Werbung aufzustellen.
2. Die Erlaubnis wird für den Zeitraum vom Montag, **16.08. bis Sonntag, 26.09.2021** erteilt. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
3. Die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller bzw. dessen Beauftragten. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Wallenfels.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahr-

Anschrift
Rathausgasse 1
96346 Wallenfels

Telefon 09262 945-0
Telefax 09262 94520
E-Mail stadtverwaltung@wallenfels.de
Internet www.wallenfels.de

Besuchszeiten
Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 13:00 – 16:00 Uhr
Do 13:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Kto.-Nr. 0 240 291 229
BLZ 771 500 00
IBAN: DE76 7715 0000 0240 2912 29
BIC: BYLADEM1KUB
Sparkasse Kulmbach-Kronach

Kto.-Nr. 0 003 041 328
BLZ 771 900 00
IBAN: DE98 7719 0000 0003 0413 28
BIC: GENODEF1KU1
VR Bank Oberfranken Mitte eG



FLOPFahrt
AUF DER WILDEN RODACH

lässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
7. Die Sondernutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
8. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Stadt Wallenfels einzuholen.
9. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen. Den Weisungen der Stadt ist Folge zu leisten.
10. Für diese Sondernutzung werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Amtshandlung im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wallenfels keine Gebühren festgesetzt.

Der Antragsteller wird auf folgende Vorschriften des **BayStrWG** hingewiesen:

Art. 18

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Art. 18 Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Antragsteller hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Art. 18 a

- (1) wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Straßenbaubehörde kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

Die Auflagen sind einzuhalten.

II. Gründe

Durch die vorgenannte Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich und daher erlaubnispflichtig (§ 18 Abs. 1 BayStrWG). Die Erlaubnis ist zeitlich zu befristen bzw. auf Widerruf zu erteilen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). Die Zuständigkeit der Stadt Wallenfels ergibt sich aus §§ 18 Abs. 1, 47 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 7 GO.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Kostensatzung der Stadt Wallenfels in der derzeit gültigen Fassung (Kostenverzeichnis Tarif Nr. 630).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Wallenfels) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Fischer



Auflagen

1. Plakate dürfen maximal die Größe DIN A1 aufweisen.
2. Die Plakatierung ist für einen Zeitraum **von maximal 6 Wochen vor Beginn** der Kommunalwahl gestattet.
3. **Die Aufkleber mit den lfd. Nrn. 25 – 26 sind an der Vorderseite der jeweiligen Werbeträger gut sichtbar anzubringen.** Diese können nur nach Einzahlung oder Überweisung der Kautions abgeholt oder versendet werden. Die Einzahlung ist bei der Abholung der Aufkleber nachzuweisen. Es darf pro Aufkleber nur ein Plakat (Doppelplakat) aufgestellt werden. Alle Plakate, die keine Aufkleber haben, werden von der Stadt Wallenfels entfernt und die Kosten entweder von der Kautions abgezogen oder in Rechnung gestellt.
4. Die Genehmigung gilt erst mit Bezahlung der Gebühr inkl. Kautions. Die Genehmigung gilt für das Stadtgebiet von Wallenfels inkl. der Ortsteile Schnaid, Wolfersgrün und Neuengrün. In diesem Bereich dürfen nicht mehr als die genehmigte Anzahl an Plakaten aufgestellt werden.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ist veranstalterbezogen. Die Plakate dürfen nur auf die angegebene Veranstaltung hinweisen. Eine Auswechslung der Plakate ist deshalb nicht zulässig.
6. **Eine Plakatierung ist jeweils nur an den ersten beiden, mit Farbstreifen markierten Laternenmasten am Ortsein- und -ausgang der jeweiligen Ortsdurchfahrten gestattet.**
7. Es dürfen maximal 2 Veranstaltungen gleichzeitig an einem Laternenmast beworben werden.
8. An Laternenmasten dürfen durch die Befestigung der Werbeträger keine Beschädigungen entstehen.
9. Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
10. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
11. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
12. Es ist darauf zu achten, dass sich die Plakate sowie die Befestigungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, d.h. nicht verdreht, nicht zerrissen etc. sind. Bei Abnahme ist darauf zu achten, dass ebenso die benutzten Halterungen der Plakate entfernt werden.
13. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Werbeträger sind auszuwechseln. Sollten die Werbeträger Anlass zur Beanstandung ergeben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
15. Spätestens 3 Tage nach dem Ende der Veranstaltung müssen sie abgebaut sein.
16. **Plakate, deren Aufstellung gegen die oben genannten Auflagen verstoßen, werden von der Stadt Wallenfels oder dem städtischen Bauhof entfernt. Die Kosten werden von der Kautions abgezogen oder in Rechnung gestellt.**